

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
Mag. THOMAS DROZDA

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0114-I/4/2017

Wien, am 15. September 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Steinhauser, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Juli 2017 unter der **Nr. 13945/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vertragsverletzungsverfahren in den Jahren 2015 und 2016 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

➤ *Warum kam es bei den EU-Pilotverfahren und dem Vertragsverletzungsverfahren (1. und 2. Stufe) zu so einer beträchtlichen Zunahme von 2015 auf 2016 in Österreich?*

1. Die Zahl der neuen EU-Pilotverfahren in Österreich ist von 2015 bis 2016 kaum angestiegen. Dem Österreich betreffenden „Factsheet“ zum Jahresbericht 2016 „Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts“¹ ist zu entnehmen, dass im Jahre 2015 23 neue EU-Pilotverfahren eingeleitet wurden, 2016 waren es 24. Somit hat sich 2015 und 2016 die Zahl der neu eingeleiteten Verfahren gegenüber den Vorjahren (51 im Jahr 2013 und 26 im Jahr 2014) deutlich reduziert. Die Rate der positiv gelösten Fälle liegt derzeit bei 67 %.

¹ https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/national_factsheet_austria_2016_de_0.pdf

2. Hinsichtlich der Vertragsverletzungsverfahren ist Folgendes anzumerken:

2.1. Die aufgezeigte Zunahme an Vertragsverletzungsverfahren betrifft nicht nur Österreich. So wird im alle 28 Mitgliedstaaten betreffenden „Factsheet“ zum Jahresbericht 2016 „Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts“² angemerkt, dass die Kommission im Jahr 2016 (insgesamt) 986 neue Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet und 292 mit Gründen versehene Stellungnahmen abgegeben habe. Ende 2016 seien (insgesamt) 1.657 Vertragsverletzungsverfahren anhängig gewesen, was einen erheblichen Anstieg (um 21 %) gegenüber dem Vorjahr darstelle. Damit sei ein neuer Höchststand erreicht worden. Auch die Zahl der neuen Vertragsverletzungsverfahren wegen verspäteter Umsetzung sei von 2015 bis 2016 stark gestiegen, und zwar von 543 auf 847 (+ 56 %).

In diesem Zusammenhang ist auch die Mitteilung der Europäischen Kommission „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“, ABl. C 18/10 vom 19.1.2017, zu sehen, die eine Verschärfung des Vorgehens der Kommission betreffend Vertragsverletzungsverfahren vorsieht. Dementsprechend wurden und werden in der jüngeren Vergangenheit (auch schon vor der Veröffentlichung der genannten Mitteilung der Europäischen Kommission) Vertragsverletzungsverfahren bereits sehr rasch nach Ablauf der Umsetzungsfrist eingeleitet. So wurde etwa – um ein rezentes Beispiel zu nennen – in Bezug auf die Durchführungsrichtlinie (EU) 2016/1914 der Kommission vom 31. Oktober 2016 zur Änderung der Richtlinien 2003/90/EG und 2003/91/EG mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates und Artikel 7 der Richtlinie 2002/55/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten und Gemüsearten, deren Umsetzungsfrist (erst) am 30. Juni 2017 abgelaufen ist, bereits am 18. Juli 2017 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen Nichtumsetzung dieser Richtlinie eingeleitet.

2.2. Soweit es aufgrund von Verzögerungen bei der Richtlinienumsetzung zur Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren gekommen ist, so sind diese Verzögerungen nicht selten auf die Komplexität betreffend den Inhalt des

² https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/EU28_factsheet_2016_de_0.pdf

umzusetzenden Rechtsakts und damit zusammenhängend auch die innerstaatliche (ressortmäßige oder kompetenzrechtliche, oft mehrfache) Zuständigkeit zur Umsetzung bzw. entsprechende Abstimmungserfordernisse zurückzuführen. Mitunter lag es auch daran, dass ein relevantes Urteil des Europäischen Gerichtshofs oder erläuternde Leitlinien der Kommission zum umzusetzenden Unionsrechtsakt (sinnvollerweise) abzuwarten waren.

- 2.3. Hervorzuheben ist im gegebenen Zusammenhang auch, dass sich die (auf Basis der Daten zu den Jahren 2015 und 2016) aufgezeigte Zunahme der Vertragsverletzungsverfahren (auch) gegen Österreich insoweit relativiert, als seit 1. Jänner 2017 bis zum 31. Juli 2017 16 Vertragsverletzungsverfahren eingestellt wurden. Hinzu kommt, dass in weiteren 31 Vertragsverletzungsverfahren seitens der Republik Österreich die für eine Einstellung erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen mittlerweile abgeschlossen wurden, sodass die betreffenden Verfahren „einstellungsreif“ sind. Die zur Einstellung erforderlichen Maßnahmen erfolgten dabei in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle auf Ebene der ersten Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens (Mahnschreiben) und damit – entgegen den Schlussfolgerungen in der Begründung der Anfrage – nicht knapp vor einer Klageerhebung.

Hinzuweisen ist im gegebenen Zusammenhang auch darauf, dass gegen die Republik Österreich derzeit – wie zu Frage 6 ausgeführt wird – nur ein Vertragsverletzungsverfahren gerichtsanhängig ist.

- 2.4. Unbeschadet dessen ist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bemüht, die Zahl ausständiger Richtlinienumsetzungen weiter zu reduzieren. Zu diesem Zweck wurde insbesondere die Frequenz der Sitzungen der sogenannten Umsetzungscommission (in der die Richtlinien-umsetzungsbeauftragten aller Bundesministerien und Bundesländer unter dem Vorsitz des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vertreten sind) von einmal jährlich auf zweimal jährlich erhöht (die letzte Sitzung der Umsetzungscommission fand am 27. Juni 2017 im Bundeskanzleramt statt).

Zu Frage 2:

➤ *In welchen Politikbereichen gab es 2015 und 2016 jeweils die meisten EU-Pilotverfahren und Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich?*

1. 2015 und 2016 gab es die meisten EU-Pilotverfahren gegen Österreich aus dem Wirkungsbereich der Generaldirektionen „Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU“ und „Mobilität und Verkehr“ der Europäischen Kommission.
2. Die meisten Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich gab es in diesem Zeitraum aus dem Wirkungsbereich der Generaldirektionen „Umwelt“, „Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU“ und „Mobilität und Verkehr“ der Europäischen Kommission.

Zu Frage 3:

➤ *Welche EU-Pilotverfahren waren per 31.12.2016 gegen Österreich wegen Verletzung von europäischen Vorschriften aus dem Umwelt-, Energie- und Tierschutzbereich offen? Um Bekanntgabe der Vorschrift und der Fall-Nummer wird ersucht.*

Die Frage kann aufgrund der Umstellung der EU-Pilotdatenbank der Europäischen Kommission nicht bezogen auf den 31. Dezember 2016 beantwortet werden. Mit Bezug auf den (in Frage 8 der Anfrage genannten) Stichtag 31. Juli 2017 ergibt sich Folgendes:

1. Aus dem Umweltbereich sind folgende Verfahren anhängig:

Verfahrensnr.	Gegenstand
EUP(2016)9058	Umsetzung Nagoya Protokoll, Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union
EUP(2014)7016	Achensee-Wasserkraftwerk, Regelungen für den ökologisch erforderlichen Mindestwasserabfluss, Erfüllung der Ziele der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
EUP(2014)6741	Überschreitung der nationalen Emissionshöchstmengen für Stickstoffoxide (NOx) gemäß der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe
EUP(2013)4992	Ausweisung besonderer Schutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

EUP(2013)4483	UVP-Genehmigung des Skigebietszusammenschlusses Lech-Warth in Vorarlberg (Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten)
---------------	--

2. Aus dem Bereich Tierschutz bzw. Artenschutz ist das Verfahren EUP(2013)5738 betreffend Ziesel in Wien (Art. 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) anhängig.
3. Aus dem Energiebereich ist das Verfahren EUP(2017)9200 betreffend die nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz anhängig.

Zu Frage 4:

➤ *Welche Vertragsverletzungsverfahren waren per 31.12.2016 gegen Österreich wegen Verletzung von Vorschriften aus dem Umwelt-, Energie- und Tierschutzbereich offen? Um Bekanntgabe der Vorschrift und der Nummer des Vertragsverletzungsverfahrens wird ersucht.*

1. Aus dem Umweltbereich waren am 31. Dezember 2016 folgende Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich anhängig:

Verfahrensnr.	Gegenstand	Anmerkung
2016/2006	Verstoß gegen Art. 13, Art. 23 Abs. 1 und Anhang XV der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa	
2016/0582	Nichtumsetzung der Richtlinie (EU) 2015/1127 der Kommission vom 10. Juli 2015 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien	Die Richtlinie (EU) 2015/1127 wurde mittlerweile umgesetzt.
2016/0581	Nichtumsetzung der Richtlinie 2014/80/EU der Kommission vom 20. Juni 2014 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung	Die Richtlinie 2014/80/EU wurde mittlerweile umgesetzt.
2016/0482	Nichtumsetzung der Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik	Die Richtlinie 2014/101/EU wurde bereits umgesetzt.
2016/0481	Nichtumsetzung der Richtlinie 2014/99/EU der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Phase II der Benzindampf-Rückgewinnung beim Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt	Die Richtlinie 2014/99/EU wurde bereits umgesetzt.

2016/0162	Nichtumsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 2015/574 der Kommission vom 30. Januar 2015 zur Änderung - zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt - des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Quecksilber in intravaskulären Ultraschallbildgebungssystemen	Die Delegierte Richtlinie (EU) 2015/574 wurde mittlerweile umgesetzt; das Verfahren wurde eingestellt.
2016/0161	Nichtumsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 2015/573 der Kommission vom 30. Januar 2015 zur Änderung - zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt - des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Polyvinylchlorid-Sensoren in medizinischen In-vitro-Diagnostika	Die Delegierte Richtlinie (EU) 2015/573 wurde mittlerweile umgesetzt; das Verfahren wurde eingestellt.
2015/0510	Nichtumsetzung der Richtlinie 2013/39/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik	Die Richtlinie 2013/39/EU wurde mittlerweile umgesetzt.
2015/0241	Nichtumsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	Die Richtlinie 2012/18/EU wurde mittlerweile umgesetzt.
2014/4111	Verstoß gegen Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Århus in Verbindung mit Art. 216 Abs. 2 AEUV und mit dem Prinzip der nützlichen Wirkung (effet utile) der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG, Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG und Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG, soweit der Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 91/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten nicht eröffnet ist	
2014/4095	Verstoß der naturschutzrechtlichen Bewilligung des Wasserkraftwerks „Ferschnitz“ gegen die Anforderungen von Art. 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen	
2013/4077	Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen wegen Unvollständigkeit der Liste aller potenziellen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	
2012/2013	Verstoß gegen Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 leg. cit. und Art. 3 Abs. 9 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention)	Die erforderlichen legislativen Maßnahmen wurden mittlerweile gesetzt.

2. Aus dem Bereich des Tierschutzes bzw. Artenschutzes war am 31. Dezember 2016 – neben den bereits oben erwähnten auch diesen Bereich betreffenden Verfahren Nr. 2013/4077 und 2014/4095 – das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2013/4025 wegen Verstoßes gegen Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zufolge Frühjahrsbejagung von Waldschneppen anhängig.
3. Aus dem Energiebereich waren am 31. Dezember 2016 folgende Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich anhängig:

Verfahrensnr.	Gegenstand	Anmerkung
2016/2123	Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 27 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	Das Verfahren wurde mittlerweile eingestellt.
2016/2028	Verstoß gegen Art. 15 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle	
2015/2075	Schlechtumsetzung von Art. 19 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 8 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt, Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 19 der Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG, Art. 17 Abs. 4 der Richtlinie 2009/73/EG, Art. 35 Abs. 5 Unterabs. 2 der Richtlinie 2009/72/EG und Art. 39 Abs. 5 Unterabs. 2 der Richtlinie 2009/73/EG, Art. 41 Abs. 6 Buchst. b der Richtlinie 2009/73/EG, Art. 37 Abs. 4 Buchst. d der Richtlinie 2009/72/EG und Art. 41 Abs. 4 Buchst. d der Richtlinie 2009/73/EG	Die erforderlichen legislativen Maßnahmen wurden mittlerweile gesetzt.

Zu Frage 5:

- *Wie viele Vertragsverletzungsverfahren wurden im Jahre 2015 und 2016 eingestellt und aus welchen Gründen (Österreich holte die Umsetzung nach, Österreich berichtete die Rechtslage oder die falsche Anwendung usw.)?*

1. 2015 wurden 25 Vertragsverletzungsverfahren eingestellt. 2016 wurden 30 Vertragsverletzungsverfahren eingestellt. Weitere 16 Vertragsverletzungsverfahren wurden zwischen 1. Jänner 2017 und (dem in Frage 8 der Anfrage genannten Stichtag) 31. Juli 2017 eingestellt.

2. Eingestellt wurden dabei insbesondere auch langwierige Vertragsverletzungsverfahren wie jene zum Hochschulzugang („Medizinerquote“) und zum sektoralen Fahrverbot auf der Inntalautobahn sowie bereits gerichtsanhängige Vertragsverletzungsverfahren wie jene betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Eisenbahnsicherheit sowie betreffend die sogenannte Stillhalteklausele gemäß Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei.
3. Die Einstellungen erfolgten wegen Nachholung oder Korrektur von (seitens der Europäischen Kommission vorgebrachten nicht vollständigen oder nicht ordnungsgemäßen) Richtlinienumsetzungen, aber auch im Hinblick auf das Vorbringen der Republik Österreich zur Widerlegung des Standpunkts der Europäischen Kommission.

Zu Frage 6:

- *Wie viele Klagen hat die Europäische Kommission gegen Österreich nach Art 258 und Art 260 AEUV in den Jahren 2015 und 2016 jeweils eingebracht?*
1. 2015 hat die Europäische Kommission zwei Klagen nach Art. 258 AEUV und keine Klage nach Art. 260 AEUV eingebracht. Die beiden Klagen nach Art. 258 AEUV wurden mittlerweile zurückgezogen.
 2. 2016 hat die Europäische Kommission eine Klage nach Art. 258 AEUV und keine Klage nach Art. 260 AEUV eingebracht. Bei der 2016 eingebrachten Klage handelt es sich um die derzeit einzige beim Europäischen Gerichtshof anhängige Vertragsverletzungsklage gegen Österreich (vgl. Jahresbericht 2016 des Gerichtshofs der Europäischen Union, S. 94).

Zu Frage 7:

- *Wie viele Vorabentscheidungsverfahren waren in Bezug auf Österreich beim Europäischen Gerichtshof per 31.12.2015 und per 31.12.2016 anhängig? Um welche Auslegungsfragen ging es in diesen Vorabentscheidungsverfahren?*
1. Es waren am 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2016 jeweils 27 österreichische Vorabentscheidungsverfahren anhängig: Rs. C-191/14 und C-192/14, Borealis Polyolefine u.a.; Rs. C-453/14, Knauer; Rs. C-483/14, KA Finanz;

Rs. C-493/14, Dilly's Wellnesshotel; Rs. C-572/14, Austro-Mechana; Rs. C-2/15, DHL Express (Austria); Rs. C-127/15, Verein für Konsumenteninformation; Rs. C-159/15, Lesar; Rs. C-191/15, Verein für Konsumenteninformation; Rs. C 262/15, GD European Land Systems – Steyr; Rs. C-340/15, Nigl e.a.; Rs. C 341/15, Maschek; Rs. C-342/15, Piringer; Rs. C-348/15, Stadt Wiener Neustadt; Rs. C-355/15, Bietergemeinschaft Technische Gebäudebetreuung und Caverion Österreich; Rs. C-375/15, BAWAG; Rs. C-417/15, Schmidt; Rs. C 492/15, R; Rs. C-473/15, Schotthöfer & Steiner; Rs. C-464/15, Admiral Casinos & Entertainment; Rs. C-529/15, Folk; Rs. C-539/15, Bowman; Rs. C-565/15, Ofenböck; Rs. C-641/15, Verwertungsgesellschaft Rundfunk; Rs. C 663/15 und C-664/15, Umweltverband WWF Österreich u.a.; Rs. C-685/15, Online Games e.a.; Rs. C-634/15, Sokoll-Seebacher; Rs. C-138/16, AKM; Rs. C-201/16, Shiri; Rs. C-249/16, Kareda; Rs. C-248/16, Austria Asphalt; Rs. C-282/16 und C-309/16, RMF Financial Holdings u.a.; Rs. C-340/16, Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft; Rs. C-425/16, Raimund; Rs. C-482/16, Stollwitzer; Rs. C-498/16, Schrems; Rs. C-516/16, Erzeugerorganisation Tiefkühlgemüse; Rs. C-527/16, Alpenrind e.a.; Rs. C-554/16, EP Agrarhandel; Rs. C-580/16, Firma Hans Bühler; Rs. C-589/16, Filippi e.a.; Rs. C-628/16, Kreuzmayr; Rs. C-593/16, Admiral Casinos & Entertainment; Rs. C-629/16, CX; Rs. C-646/16, Jafari; Rs. C-649/16, Valach.

2. Diese Vorabentscheidungsverfahren betrafen bzw. betreffen Auslegungsfragen zu sehr unterschiedlichen Rechtsgebieten. Zum konkreten Inhalt wird auf die Veröffentlichung der Vorabentscheidungsfragen im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Homepage des Gerichtshofs der Europäischen Union (<https://curia.europa.eu>) verwiesen.

Zu Frage 8:

- *Welche Richtlinien und sonstige EU-Vorgaben stehen per 31. Juli 2017 zur Umsetzung an? Wir bitten um Angabe der jeweiligen Umsetzungsfrist.*

Derzeit stehen 1.263 Richtlinien in Geltung. Davon waren in Österreich nur folgende 12 Richtlinien — das sind 0,95% der in Geltung stehenden Richtlinien —, die bis 31. Juli 2017 umzusetzen waren, zu diesem Zeitpunkt noch nicht (vollständig) umgesetzt:

Richtlinie	Umsetzungsfrist	Anmerkung
Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien	12.12.2010	Teilumsetzung ist erfolgt.
Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe	18.4.2016	Teilumsetzung ist erfolgt.
Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG	18.4.2016	Teilumsetzung ist erfolgt.
Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG	18.4.2016	Teilumsetzung ist erfolgt.
Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG	20.5.2016	Teilumsetzung ist erfolgt.
Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen	21.5.2016	Teilumsetzung ist erfolgt.
Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates vom 20. April 2015 zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieseldieselkraftstoffen	27.4.2017	
Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten	16.5.2017	Teilumsetzung ist erfolgt.
Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG	20.5.2017	Teilumsetzung ist erfolgt.
Richtlinie 2014/47/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG	20.5.2017	Teilumsetzung ist erfolgt.
Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen	22.5.2017	

Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission	26.6.2017	Teilumsetzung ist erfolgt.
--	-----------	----------------------------

Zu Frage 9:

- *Welcher Verwaltungsaufwand entsteht der Republik durch die verspätete oder falsche Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben oder die falsche Anwendung von Europarecht, insbesondere in Hinblick auf die dem Bundesminister laut BMG, Anlage 1 (und Entschließung des Bundespräsidenten) zukommenden Agenden „Hinwirken auf die rechtzeitige und vollständige Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Union“ und „Vertretung der Republik Österreich vor dem Gerichtshof der Europäischen Union“ jährlich, was war in den Kalenderjahren 2015 und 2016 für diese Aufgaben (Antwortschreiben Österreichs in EU-Pilotverfahren und in den Vertragsverletzungsverfahren samt Besprechungen mit den EU-Organen und den zur Umsetzung zuständigen innerstaatlichen Organen, Vertretung vor dem EuGH) budgetiert?*
1. Für die zur Umsetzung zuständigen Fachressorts entsteht durch die verspätete Umsetzung von unionsrechtlichen Vorgaben insoweit kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, als die Umsetzung ohnedies zu erfolgen hat. Welcher zusätzliche Verwaltungsaufwand durch eine falsche Umsetzung oder die falsche Anwendung von Unionsrecht für das jeweils zuständige Fachressort entsteht, kann nur von diesem selbst beantwortet werden.
 2. Für das Bundeskanzleramt entsteht durch die verspätete oder falsche Umsetzung von unionsrechtlichen Vorgaben oder die falsche Anwendung von Unionsrecht dann ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, wenn diese Gegebenheiten zum Gegenstand von Vertragsverletzungsverfahren gemacht werden. In Vertragsverletzungsverfahren obliegt nämlich die Prozessvertretung der Republik Österreich dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst (Abteilung V/7, Referat V/7/a). Der diesbezügliche jährliche Verwaltungsaufwand hängt von der Anzahl der anhängigen Verfahren ab.

3. Die Republik Österreich ist bisher noch nie zu einer Strafzahlung wegen einer Vertragsverletzung verurteilt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. DROZDA

